

Bericht und Antrag des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit**Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG)****I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Entwurf eines Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (Drs. 19/1501) in ihrer 57. Sitzung am 21. Februar 2018 nach Unterbrechung der ersten Lesung zur weiteren Beratung und Berichterstattung an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit überwiesen.

Ab dem 25. Mai 2018 wird die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, Seite 1; L 314 vom 22. November 2016, Seite 72) unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein. Ziel der Verordnung (EU) 2016/679 ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten. Die Verordnung (EU) 2016/679 sieht eine Reihe von Öffnungsklauseln für das mitgliedstaatliche Recht vor. Zugleich enthält sie an diversen Stellen Regelungsoptionen und Regelungsaufträge für die nationalen Gesetzgeber, die für die Freie Hansestadt Bremen mit diesem Ausführungsgesetz umgesetzt werden. Wesentliches Ziel des Ausführungsgesetzes ist dabei, wie bisher im Bereich des allgemeinen Datenschutzes einen einheitlichen Rechtsrahmen für alle öffentlichen Stellen zu schaffen. Dabei gilt das Bremische Ausführungsgesetz nur ergänzend zur EU-Datenschutz-Grundverordnung und enthält im Rahmen der Öffnungsklauseln vor allem Präzisierungen und Spezifizierungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im öffentlichen Bereich sowie einige Beschränkungen von Betroffenenrechten. Da sich die allgemeinen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten öffentlicher Stellen künftig unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben, wird das Bremische Datenschutzgesetz aufgehoben.

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 11. April 2018 beraten. Er hat hierzu die Vertreter der Bremischen Evangelischen Kirche, des Katholischen Büros Bremen und der Handelskammer Bremen angehört, die bereits im Vorfeld die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme wahrgenommen hatten.

Die Handelskammer vertritt die Auffassung, dass das Widerspruchsrecht Betroffener gegenüber öffentlichen Stellen aus dem Datenschutzgesetz auch in das Ausführungsgesetz übernommen werden solle. Weiter rügte man, dass die bisherige Regelung hinsichtlich der Verarbeitung von Daten zu anderen Zwecken als dem bisherigen Erhebungszweck ebenfalls nicht aufgenommen worden sei.

Die Kirchengemeinschaften rügen, dass mit der neuen Rechtslage die Rechtsgrundlage für eine Übermittlung von Daten aus der öffentlichen Verwaltung an die Landeskirchen wegfallen. Zudem sei die Erleichterung der Vollstreckung von Bußgeldern erschwert worden, da nunmehr der Rückgriff auf das staatliche Vollstreckungsverfahren genommen sei.

Der Ausschuss folgt diesen Einwänden nicht. In der Konzeption des Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung sind derartige Regelungen nicht im Ausführungsgesetz selbst, sondern vielmehr in den jeweiligen Fachgesetzen umzusetzen. Dementsprechend gibt es keine Veranlassung, bereits im Ausführungsgesetz diese Sonderregelungen aufzunehmen.

Der Ausschuss empfiehlt deshalb der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, den Gesetzentwurf in erster und zweiter Lesung zu beschließen und diesen Bericht als dringlich zu behandeln.

II. Antrag und Beschlussempfehlung

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (Drs. 19/1501) in erster und zweiter Lesung zu beschließen.

Susanne Grobien
(Vorsitzende)